VERORDNUNG (EWG) Nr. 320/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

über die Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für Kälber und für ausgewachsene Rinder

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Gemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2) beigefügte Akte (3), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 muß der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis der Preis sein, der ausgehend von den auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Qualitäten — je nach Fall für Kälber, ausgewachsene Rinder oder für Fleisch von Kälbern oder ausgewachsenen Rindern — festgestellten Preisen ermittelt wird, wobei einerseits der Bedeutung dieser Qualitäten und andererseits der relativen Höhe des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

Dieser auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis kann auf Ebene des gemäß den die relative Höhe des Rinderbestands in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Ausdruck bringenden Koeffizienten gewogenen Durchschnitts der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellten Preise der betreffenden Erzeugnisse ermittelt werden.

Der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellte Preis kann auf Ebene des gewogenen Durchschnitts derjenigen Preise ermittelt werden, die sich während eines bestimmten Zeitraums in diesem Mitgliedstaat auf der gleichen Vermarktungsstufe gebildet haben. Diese Wägung muß mittels Koeffizienten erfolgen, die die mengenmäßige Bedeutung der einzelnen Qualitäten im Rahmen der auf den Markt gebrachten Erzeugnisse widerspiegeln.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit des auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten der neuen Mitgliedstaaten festgestellten Preises mit dem auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung festgestellten Preis muß dieser um den Unterschied zu den Preisen erhöht werden, die während der in Artikel 9 der Akte vorgesehenen Übergangszeit gelten ; dieser Unterschied kommt in dem Grundausgleichsbetrag gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 des Rates vom 23. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für das System der Ausgleichsbeträge im Rindfleischsektor (4) zum Ausdruck.

Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre empfiehlt es sich, als repräsentative Märkte die im Anhang II aufgeführten Märkte zu bezeichnen.

Für die Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten sollte das arithmetische Mittel der auf diesen verschiedenen Märkten festgestellten Notierungen errechnet werden.

Im Hinblick auf Italien ist es angebracht, einerseits die im Überschußgebiet und andererseits die im Zuschußgebiet festgestellten Preisnotierungen mittels Koeffizienten zu wiegen, in denen die jeweilige Bedeutung beider Gebiete für die Preisbildung in diesem Mitgliedstaat zum Ausdruck kommt. Die Gesamtheit der in dem Überschußgebiet festgestellten Preisnotierungen kann auf Ebene des arithmetischen Mittels der auf den verschiedenen Märkten in diesem Gebiet festgestellten Preisnotierungen bestimmt werden.

Der Marktpreis muß auf der Großhandelsstufe festgestellt werden. Die Preisnotierungen auf dem Markt von Florenz werden unter Zugrundelegung der Preise für lebende Rinder „ab Hof" ermittelt. Bei der Umrechnung dieser Notierungen in Preise auf der Großhandelsstufe empfiehlt es sich, der Handelsspanne sowie den Transportkosten Rechnung zu tragen.

Der auf dem Markt festgestellte Preis wird unter Zugrundelegung der Notierungen für Lebendvieh, ohne Abgaben, errechnet. In einigen Mitgliedstaaten werden die Preisnotierungen auf Grund der Fleischpreise ermittelt. Um diese Disparität aufzuheben, sollte daher ein Koeffizient zur Umrechnung dieser Notierungen festgesetzt werden. Hinsichtlich des Marktes von Rom sollten jedoch die auf Grund

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1972, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 9.

der Preise für Schlachtkörper ermittelten Notierungen um den Betrag der Abgaben und sonstigen Kosten verringert werden; dieses Ergebnis sollte vor Anwendung des obengenannten Koeffizienten um den Wert des fünften Viertels erhöht werden.

Bei der Feststellung der Preise für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten des Vereinigten Königreichs muß der relative Umfang der Rindfleischerzeugung in Großbritannien und Nordirland berücksichtigt werden; hierzu ist auf den auf den Märkten Großbritanniens sowie Nordirlands festgestellten Durchschnittspreis für ausgewachsene Rinder ein Koeffizient anzuwenden, der den Umfang der Erzeugung in diesen beiden Gebieten des Vereinigten Königreichs widerspiegelt.

Irland unterscheidet sich bei der Feststellung der Preise für Kälber wie auch in der Qualität der Schlachtkälber erheblich von den anderen Mitgliedstaaten; im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit der in diesem Mitgliedstaat festgestellten Kälberpreise mit den auf anderen repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisen ist es notwendig, den Preis um einen Pauschbetrag zu erhöhen und auf das Ergebnis einen Koeffizienten zur Umwandlung dieses Stückpreises in einen Preis je Gewichtseinheit anzuwenden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten könnten sich, insbesondere mit Rücksicht auf gesundheitspolizeiliche Vorschriften, zum Ergreifen von Maßnahmen veranlaßt sehen, die sich auf die Notierungen auswirken. In diesem Fall ist es bei der Feststellung des Marktpreises nicht immer gerechtfertigt, die nicht die normale Markttendenz widerspiegelnden Notierungen zu berücksichtigen. Daher empfiehlt es sich, bestimmte Kriterien vorzusehen, die es der Kommission ermöglichen, dieser Lage Rechnung zu tragen.

Um eine gewisse Stabilität der Abschöpfung zu erreichen, sollte eine bestimmte Spanne vorgesehen werden, deren Rahmen Schwankungen der Berechnungselemente für den auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preis keine Änderung dieses Preises nach sich ziehen.

Es empfiehlt sich, vorzusehen, daß die Abschöpfung einmal wöchentlich festgesetzt wird und von dem auf ihre Festsetzung folgenden Montag an gültig ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der für Kälber und für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 entspricht dem auf Grund der in Anhang I festgelegten Koeffizienten gewogenen Durchschnitt der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellten Preise für Kälber und für ausgewachsene Rinder.

Artikel 2

(1) Der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellte Preis für Kälber und für ausgewachsene Rinder entspricht dem mit Gewichtungskoeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die sich in diesem Mitgliedstaat für die Qualitäten der Kälber, der ausgewachsenen Rinder und des Fleisches dieser Tiere während eines Zeitraums von sieben Tagen auf der gleichen Großhandelsstufe gebildet haben. Der gemäß Absatz 1 auf dem Markt oder den Märkten eines jeden neuen Mitgliedstaats festgestellte Preis für Kälber und für ausgewachsene Rinder wird um den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 genannten Grundausgleichsbetrag erhöht.

(2) In Anhang II werden festgelegt:

a) die repräsentativen Märkte der einzelnen Mitgliedstaaten,

b) die Qualitäten der Kälber, der ausgewachsenen Rinder und des Fleisches dieser Tiere,

c) die in Absatz 1 genannten Gewichtungskoeffizienten.

Artikel 3

(1) Bei Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis jeder einzelnen Qualität dem arithmetischen Mittel der auf jedem einzelnen Markt verzeichneten Notierungen. Bei repräsentativen Märkten, die während des in Artikel 2 Absatz 1 genannten siebentägigen Zeitraums mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis jeder einzelnen Qualität dem arithmetischen Mittel der anläßlich eines jeden Marktes festgestellten Notierungen.

(2) Im Hinblick auf Italien ist der Preis jeder Qualität gleich dem durch die in Anhang II Teil F 1 genannten Gewichtungskoeffizienten gewogenen Mittel der in dem Zuschuß- sowie dem Überschußgebiet festgestellten Preise. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf jedem Markt innerhalb dieses Gebiets festgestellten Preisnotierungen.

(3) Bei dem Vereinigten Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens einerseits und Irlands andererseits festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der in Anhang II Teil I.I. 3 festgesetzte Koeffizient angewandt.

Artikel 4

(1) Falls die Notierungen sich nicht aus den „Lebendgewichtpreisen ohne Abgaben" ergeben, werden auf die Notierungen der verschiedenen Qualitäten die in Anhang II Teil D I 2, D II 2, F 2, G 2, H 2 a), I.I. 2 b) und I. II. 2 festgesetzten Koeffizienten zur

Umrechnung in Lebendgewicht angewendet und hinsichtlich Italiens und des Vereinigten Königreichs vorher um die im genannten Anhang Teil F 3 b) und Teil I. II. 3 aufgeführten Berichtigungsbeträge vermindert oder erhöht.

(2) Bei Irland wird der auf dem repräsentativen Markt festgestellte Stückpreis der Kälber um den in Anhang II Teil E II.3 festgesetzten Berichtigungsbetrag erhöht und anschließend mit Hilfe des im genannten Anhang Teil E II.4 festgesetzten Berichtigungsbetrags in Lebendgewicht je Gewichtseinheit umgerechnet.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten geben der Kommission spätestens am Donnerstag jeder Woche die während des siebentägigen Zeitraums vor der Bekanntgabe auf ihren repräsentativen Märkten festgestellten Preise bekannt. Für Belgien umfaßt der im vorhergehenden Absatz genannte Zeitraum jedoch auch den Tag der Meldung. Dieser Mitgliedstaat übermittelt der Kommission am Markttag die auf seinem repräsentativen Donnerstag-Markt festgestellten Notierungen.

(2) Falls keine entsprechenden Auskünfte vorliegen, werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten bekannten Notierungen bestimmt.

Artikel 6

Falls ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen ergreifen, die die normale Entwicklung der auf ihren Märkten verzeichneten Preisnotierungen beeinträchtigen, kann die Kommission

— entweder die auf dem betreffenden Markt oder den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen

— oder die vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt oder den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen zugrunde legen.

Falls der vorgenannte Unterabsatz angewendet wird und die Lage im Sinne dieses Unterabsatzes während zweier aufeinanderfolgender Wochen anhält, so wird entschieden, ob die oben genannten Kriterien angepaßt oder aufgehoben werden sollen.

Artikel 7

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte und gemäß den vorhergehenden Artikeln berechnete Preis für Kälber und für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,20 Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht von ihrem vorher zur Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis abweicht, wird der letztgenannte Preis beibehalten.

Artikel 8

Die in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten, auf der Grundlage der im Absatz 1 des gleichen Artikels genannten Importpreise berechneten Abschöpfungen werden einmal wöchentlich festgesetzt und sind von dem auf ihre Festsetzung folgenden Montag an gültig.

Artikel 9

Die Verordnung (EWG) Nr. 1027/68 wird mit Wirkung vom 31. Januar 1973 aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist für die Berechnung der gültigen Abschöpfungen erstmalig ab 1. Februar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG I

Koeffizienten zur Berechnung der Preise für Kälber und für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft

Deutschland	19,2
Belgien	3,7
Dänemark	3,7
Frankreich	29,8
Irland	8,4
Italien	11,8
Luxemburg	0,3
Niederlande	5,5
Vereinigtes Königreich	17,6

ANHANG II

A. DEUTSCHLAND

1. **Repräsentative Märkte**

Märkte	*Qualitäten*
Bochum	Sämtliche Qualitäten
Braunschweig	Sämtliche Qualitäten
Düsseldorf	Sämtliche Qualitäten
Frankfurt/Main	Sämtliche Qualitäten
Freiburg	Sämtliche Qualitäten
Hamburg	Sämtliche Qualitäten
Hannover	Sämtliche Qualitäten
Köln	Sämtliche Qualitäten
München	Sämtliche Qualitäten
Regensburg	Sämtliche Qualitäten
Augsburg	Sämtliche Qualitäten, ausgenommen „Ochsen A" und „Ochsen B"
Kassel	Sämtliche Qualitäten, ausgenommen „Ochsen A" und „Ochsen B"
Nürnberg	Sämtliche Qualitäten, ausgenommen „Ochsen A" und „Ochsen B"
Stuttgart	Sämtliche Qualitäten, ausgenommen „Ochsen A" und „Ochsen B"

2. **Qualitäten und Koeffizienten**

Qualitäten	*Gewichtungskoeffizienten*
a) *Ausgewachsene Rinder*	
Bullen A	30,1
Bullen B	10,1
Bullen C	1,2
Ochsen A	1,5
Ochsen B	0,5
Färsen A	14,9
Färsen B	5,1
Färsen C	0,7
Kühe A	6,6
Kühe B	18,9
Kühe C	9,0
Kühe D	1,4

b) *Kälber*

Kälber A	49,7
Kälber B	34,8
Kälber C	12,9
Kälber D	2,6

B. BELGIEN

1. **Repräsentativer Markt** : Anderlecht
2. **Qualitäten und Koeffizienten :**

Qualitäten	*Gewichtungskoeffizienten*
a) *Ausgewachsene Rinder*	
Taureaux 60 %	13,0
Taureaux 55 %	14,0
Bœufs 60 %	6,0
Bœufs 55 %	7,0
Génisses 60 %	11,0
Génisses 55 %	12,0
Vaches 55 %	14,0
Vaches 50 %	17,0
Bétail de fabrication	6,0
b) *Kälber*	
Extra blancs	2,0
Bons	7,0
Ordinaires	76,0
Médiocres	15,0

C. DÄNEMARK

1. **Repräsentativer Markt** (Notierungszentrum) : Kopenhagen
2. **Qualitäten und Koeffizienten :**

Qualitäten	*Gewichtungskoeffizienten*
a) *Ausgewachsene Rinder*	
Ungtyre, 220-500 kg, prima	19,3
Ungtyre, 220-500 kg, 1. klasse	17,2
Ungtyre, 220-500 kg, 2. klasse	6,4
Tyre, prima	1,7
Tyre, 1. klasse	0,8
Tyre, 2. klasse	0,4
Stude, prima	2,0
Stude, 1. klasse	1,2
Stude, 2. klasse	0,3
Kvier, prima	6,1
Kvier, 1. klasse	2,7
Kvier, 2. klasse	1,0
Køer med kalvetænder, prima	3,4
Køer med kalvetænder, 1. klasse	3,9
Køer, 1. klasse	14,4
Køer, 2. klasse	9,8
Køer, 3. klasse	9,4
b) *Kälber*	
Kalve, prima	20,0
Kalve, 1. klasse	40,0
Kalve, 2. klasse	40,0

D. FRANKREICH

I. AUSGEWACHSENE RINDER

1. Repräsentative Märkte (oder Notierungszentren)

Märkte	*Qualitäten*
Bordeaux	Bœufs F, R, A, N ; Vaches R, A, N, C, E
Fougères	Bœufs A, N ; Génisses A, N ; Vaches A, N, C, E ; Taureaux R, A
Lyon	Bœufs R, A, N ; Génisses R, A, N ; Vaches R, A, N, C, E
Nancy	Bœufs A, N ; Génisses A, N ; Vaches A, N, C, E
Nîmes	Bœufs A ; Génisses A, N ; Vaches A, N, C
Rouen	Bœufs A, N ; Génisses N ; Vaches A, N, C, E ; Taureaux A
Valenciennes	Bœufs F, R, A, N ; Génisses F, R, A, N ; Vaches A, N, C, E ; Taureaux R, A
Paris	Bœufs F, R, A, N ; Génisses F, R, A, N ; Vaches R, A, N, C, E ; Taureaux R, A
Paris (Notierungszentrum)	Jeunes bovins F, R, A, N

2. Qualitäten und Koeffizienten

Qualitäten	*Koeffizienten für Umrechnung in Lebendgewicht*	*Gewichtungskoeffizienten*
Jeunes bovins F	62	1,0
Jeunes bovins R	60	2,0
Jeunes bovins A	58	3,0
Jeunes bovins N	56	2,0
Taureaux R	60	1,0
Taureaux A	58	1,0
Bœufs F	60	3,0
Bœufs R	58	6,0
Bœufs A	56	8,0
Bœufs N	53	6,0
Génisses F	60	3,0
Génisses R	58	5,0
Génisses A	56	7,0
Génisses N	53	5,0
Vaches R	57	4,0
Vaches A	54	10,0
Vaches N	52	20,0
Vaches C	48	9,0
Vaches E	45	4,0

II. KÄLBER

1. Repräsentative Märkte (Notierungszentren) :

Notierungszentren	*Qualitäten*
Centre	sämtliche Qualitäten
Centre-Est/Est	sämtliche Qualitäten, ausgenommen veaux blanc F, R, A
Nord/Nord-Ouest	sämtliche Qualitäten, ausgenommen veaux blanc F, R
Ouest	sämtliche Qualitäten, ausgenommen veaux blanc F, R, A
Sud-Ouest	sämtliche Qualitäten, ausgenommen veaux rosé clair N

2. **Qualitäten und Koeffizienten**

Qualitäten	*Koeffizienten für Umrechnung in Lebendgewicht*	*Gewichtungskoeffizienten*
blanc F	66	3,0
blanc R	64	3,0
blanc A	62	5,0
rosé clair R	64	9,0
rosé clair A	62	15,0
rosé clair N	60	8,0
rosé R	64	11,0
rosé A	62	16,0
rosé N	60	9,0
rouge A	62	12,0
rouge N	60	9,0

E. IRLAND

I. AUSGEWACHSENE RINDER

1. **Repräsentative Märkte**

Märkte	*Qualitäten*
Ballymahon	sämtliche Qualitäten
Bandon	sämtliche Qualitäten
Dublin (Ganlys)	Steers I, II, III, IV
	Heifers I, II
Kilkenny	sämtliche Qualitäten
Maynooth	sämtliche Qualitäten

2. **Qualitäten und Koeffizienten**

Qualitäten	*Gewichtungskoeffizienten*
Steers I	12,0
Steers II	19,0
Steers III	12,0
Steers IV	4,0
Steers V	3,0
Heifers I	8,0
Heifers II	13,0
Heifers III	5,0
Cows I	5,0
Cows II	16,0
Cows III	3,0

II. KÄLBER

1. **Repräsentativer Markt :** Bandon

2. **Qualität :** Young calves

3. **Berichtigungsbetrag :** Erhöhung des Stückpreises um 30 £

4. **Berichtigungskoeffizient :** berichtigter Preis je Stück, multipliziert mit 0,3111

F. ITALIEN

1. Repräsentative Märkte

Qualitäten	Überschußzone		Zone mit Zuschußbedarf	
	Märkte	Besondere Gewichtungskoeffizienten	Märkte	Besondere Gewichtungskoeffizienten
Vitelloni 1ª e 2ª qualità	Firenze Macerata Padova Reggio Emilia	67	Roma	33
Buoi 1ª e 2ª qualità	Chivasso Modena	67	Roma	33
Vacche 1ª e 2ª qualità	Cremona Macerata Modena	67	Roma	33
Vacche 3ª qualità	Chivasso Cremona	100	—	—
Vitelli	Cremona Macerata Padova Reggio Emilia	67	Roma	33

2. Qualitäten und Koeffizienten

Qualitäten	*Koeffizienten für Umrechnung in Lebendgewicht* (1)	*Gewichtungskoeffizienten*
a) *Ausgewachsene Rinder*		
Vitelloni 1ª qualità	58	29,0
Vitelloni 2ª qualità	54	24,0
Buoi 1ª qualità	55	9,0
Buoi 2ª qualità	50	11,0
Vacche 1ª qualità	55	8,0
Vacche 2ª qualità	49	13,0
Vacche 3ª qualità	—	6,0
b) *Kälber*		
Vitelli 1ª qualità	61	60,0
Vitelli 2ª qualità	59	40,0

3. Berichtigungen

a) Zur Ermittlung der Marktpreise von Florenz wird zu den Notierungen ab Hof ein Berichtigungsbetrag von 2 500 Lit. je 100 kg Lebendgewicht addiert.

b) Umrechnungsbeträge, um die die Notierungen auf dem Markt von Rom zu erhöhen oder zu vermindern sind :

Qualitäten	Hinzuzufügender Betrag Lit./100 kg
Vitelloni 1ª qualità	1 500
Vitelloni 2ª qualità	1 500
Buoi 1ª qualità	1 500
Buoi 2ª qualità	1 500
Vacche 1ª qualità	1 700
Vacche 2ª qualità	1 700
Vitelli 1ª qualità	16 100
Vitelli 2ª qualità	16 100

(1) Nur für den Markt von Rom.

G. LUXEMBURG

1. **Repräsentative Märkte** : Luxemburg und Esch-sur-Alzette

2. **Qualitäten und Koeffizienten**

Qualitäten	*Koeffizienten für Umrechnung in Lebendgewicht*	*Gewichtungskoeffizienten*
a) *Ausgewachsene Rinder*		
Bœufs, génisses, taureaux Extra	56	65,0
Bœufs, génisses, taureaux AA	54	11,0
Bœufs, génisses, taureaux A	52	1,0
Vaches Extra	56	2,0
Vaches AA	54	5,0
Vaches A	52	12,0
Vaches B	50	4,0
b) *Kälber*	60	100,0

H. NIEDERLANDE

1. **Repräsentative Märkte**

Ausgewachsene Rinder : Rotterdam, 's Hertogenbosch, Zwolle

Kälber : Barneveld, 's Hertogenbosch

2. **Qualitäten und Koeffizienten**

Qualitäten	*Koeffizienten für Umrechnung in Lebendgewicht*	*Gewichtungskoeffizienten*
a) *Ausgewachsene Rinder*		
Stieren, 1e kwaliteit	59	5
Stieren, 2e kwaliteit	56	5
Vaarzen, 1e kwaliteit	58	18
Vaarzen, 2e kwaliteit	55	12
Koeien, 1e kwaliteit	56	12
Koeien, 2e kwaliteit	53	33
Koeien, 3e kwaliteit	50	10
Worstkoeien	47	5
b) *Kälber*		
Kalveren, 1e kwaliteit	—	25,0
Kalveren, 2e kwaliteit	—	55,0
Kalveren, 3e kwaliteit	—	20,0

I. VEREINIGTES KÖNIGREICH

I. AUSGEWACHSENE RINDER

1. **Repräsentative Märkte**

Märkte	*Qualitäten*
a) *Großbritannien*	
Aberdeen	Steers light, medium, heavy ; Heifers light, medium/heavy ; Cows I, II, III
Ashford	Steers heavy ; Heifers light, medium/heavy ; Cows I, II, III

Märkte	*Qualitäten*
Ayr	Heifers medium/heavy ; Cows I, II, III
Banbury	Steers light, medium, heavy ; Heifers light, medium/heavy
Boroughbridge	Steers light, medium
Bridgnorth	Steers light, medium ; Heifers light, medium/heavy
Bury St. Edmunds	Steers light, medium
Carlisle	Steers light, medium ; Heifers light
Carmarthon	Heifers light, medium/heavy
Chelmsford	Cows I, II, III
Darlington	Heifers light, medium/heavy
Driffield	Steers light, medium
Edinburgh	Steers light, heavy ; Heifers light
Exeter	Steers light, medium, heavy ; Heifers light, medium/heavy
Gainsborough	Steers light, medium ; Heifers light
Gisburn	Cows I, II, III
Gloucester	Steers light, medium ; Heifers light, medium/heavy
Guildford	Steers light, medium ; Cows I, II, III
Kettering	Steers heavy
Kidderminster	Heifers light, medium/heavy ; Cows I, II
Lanark	Steers light, medium ; Heifers light
Launceston	Steers heavy ; Heifers medium/heavy ; Cows I, II
Leicester	Steers light, medium, heavy ; Heifers light, medium/heavy ; Cows I, II
Llangefni (1)	Steers light, medium ; Heifers light, medium/heavy
Malton	Steers light, medium, heavy ; Heifers light ; Cows I, II
Maud	Steers medium
Northampton	Steers light, medium, heavy ; Heifers light. medium/heavy
Norwich	Steers light, medium, heavy
Perth	Steers medium, heavy
Preston	Steers light, medium ; Heifers light ; Cows I, II, III
Rugby	Steers light, medium, heavy ; Heifers light, medium/heavy
St. Asaph	Cows I, II, III
Stirling	Steers light ; Heifers light, medium/heavy ; Cows I, II
Sturminster Newton	Cows I, II, III
Tyneside	Steers light, medium, heavy ; Heifers light, medium/heavy ; Cows I, II, III
Welshpool	Steers light, medium ; Heifers light, medium/heavy

b) *Nordirland*

Moy (2)	Steers U, LM, LH, T ; Heifers U/L, T ; Steers and Heifers E
Newry (2)	Steers U, LM, LH, T ; Heifers U/L, T ; Steers and Heifers E
Omagh (2)	Steers U, LM, LH, T ; Heifers U/L, T ; Steers and Heifers E
Whiteabbey (2)	Steers U, LM, LH, T ; Heifers U/L, T ; Steers and Heifers E
Belfast	Cows
Clogher	Cows
Markethill	Cows

(1) Nur von Juli bis Dezember.
(2) Schlachthöfe.

2. **Qualitäten und Koeffizienten**

Qualitäten	*Koeffizienten für Umrechnung in Lebendgewicht*	*Gewichtungskoeffizienten*
a) *Großbritannien*		
Steers light (6¾ - 9¼ Ztr.)	—	22,0
Steers medium (9½ - 11 Ztr.)	—	21,0
Steers heavy (11¼ Ztr. und mehr)	—	8,0
Heifers light (5¾ - 8 Ztr.)	—	14,0
Heifers medium/heavy (8¼ Ztr. und mehr)	—	11,0
Cows I	—	14,0
Cows II	—	6,0
Cows III	—	4,0
b) *Nordirland*		
Steers U	57,5	5,0
Steers LM (medium 450-600 Pfund)	56,0	23,0
Steers LH (heavy über 600 Pfund)	57,0	19,0
Steers T	55,5	22,0
Heifers U/L	55,5	9,0
Heifers T	54,5	7,0
Steers and Heifers E	53,5	5,0
Cows	—	10,0

3. **Besondere Gewichtungskoeffizienten**

Großbritannien : 85,0
Nordirland : 15,0

II. KÄLBER

1. **Repräsentativer Markt :** Smithfield

2. **Qualität und Koeffizient :**

Qualität	*Koeffizient für Umrechnung in Lebendgewicht*
English Fats	61

3. Den Notierungen auf dem Markt von Smithfield [illegible] hinzuzufügender Berichtigungsbetrag : 0,02 £/lb.